

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau

vom:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 12.05.2016 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau vom 08.05.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Sachverhaltsdarstellungen können auch in separaten Schriftstücken erfolgen, die als Anlage zur Drucksache deren Bestandteil werden.“

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Beschluss-, Beratungs- und Mitteilungsvorlagen sind mindestens 9 Kalendertage vor den Sitzungen den Verordneten zuzuleiten.

Können Drucksachen nicht fristgerecht analog ausgereicht werden, ist eine digitale Übersendung zulässig. Die Drucksachen sind anschließend unverzüglich in analoger Form den Stadtverordneten zu zusenden.

Umfassende Anlagen (10 Doppelseiten) können grundsätzlich digital ausgereicht werden. Zusätzlich ist jeder Fraktion ein Druckexemplar auszureichen. Die Fraktionsvorsitzenden können eine höhere Anzahl von Druckexemplaren bestimmen.

Das digitale Ausreichen der Anlage ist in der Drucksache zu vermerken. Der Bürgermeister hat zu jeder Sitzung, in der die Drucksache beraten wird, mindestens ein Druckexemplar der digital ausgereichten Anlagen vorzuhalten.

Verkürzte Vorlagezeiten sind zu begründen.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltende Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Prenzlau, den

Hendrik Sommer

Bürgermeister